

Stadtfraktion Eberswalde

**Geschäftsstelle**

Breite Straße 46

16225 Eberswalde

Telefon 03334 236987

Telefax 03334 22026

fraktion-eberswalde@dielinke-  
barnim.de ☐

## Vorlage-Nr.: BV/0133/2015

Betreff: **Sanierungsbeiträge**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	28.04.2015	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausgleichsbeitragspflichtigen im Sanierungsgebiet 6 Monate vor Festsetzung des Ausgleichsbetrages über die beabsichtigte Festsetzung in Kenntnis zu setzen.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit dem Beschluss zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung besteht die Pflicht, die Ausgleichsbeiträge den Eigentümern nach § 154 BauGB zu erheben, sofern nicht Ausnahmen nach § 154 angewandt werden sollen.

Gemäß § 154 (4) ist dem Ausgleichsbetragspflichtigen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der für die Wertermittlung seines Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse zu geben.

Da der Ausgleichsbetrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig wird, wird die Verwaltung beauftragt, den Ausgleichsbeitragspflichtigen 6 Monate vor Festsetzung des Ausgleichsbetrages über die beabsichtigte Festsetzung in Kenntnis zu setzen.

Der Ausgleichsbetrag ist für jedes Grundstück gesondert zu ermitteln. Aus diesem Grund kann keine belastbare Vorinformation über die Kosten an den Grundstückseigentümer übermittelt werden. Die Frist zwischen der Ankündigung und der Festsetzung des Ausgleichsbetrages soll dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit einräumen, die Finanzierung des Ausgleichsbeitrages zu klären.

gez. Sachse  
Fraktionsvorsitzender